

Antrag der Redaktionskommission* vom 14. April 2008

4419 c

**A. Beschluss des Kantonsrates
über die Volksinitiative
«Schutz vor Passivrauchen»**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2007 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Februar 2008,

beschliesst:

I. Die Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag Hans Fahrni, Oskar Denzler, Hans Peter Häring
und Erika Ziltener:***

*I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Schutz vor Passivrauchen»
wird § 22 des kantonalen Gastgewerbegesetzes vom 1. Dezember 1996
wie folgt ergänzt:*

*§ 22. ¹ Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrie- Rauchen in
ben ist verboten. Innenräumen*

*² Es besteht die Möglichkeit, zum Rauchen abgetrennte Räumlich-
keiten zur Verfügung zu stellen.*

II. Die Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Die nachstehende Vorlage B für die Revision des Gastgewerbesetzes wird als Gegenvorschlag zur Volksinitiative beschlossen.

Minderheitsantrag Hans Fahrni, Oskar Denzler, Hans Peter Häring und Erika Ziltener:

II. Der Gegenvorschlag der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Februar 2008 wird abgelehnt.

III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat.

B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

Gastgewerbegesetz

(Änderung vom; Rauchen in Innenräumen)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. Juli 2007 und der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 26. Februar 2008,

beschliesst:

I. Das Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

§ 22. ¹ Das Rauchen in Innenräumen von Gastwirtschaftsbetrie- Rauchverbot
ben ist grundsätzlich verboten.

² Für Rauchende können besondere Räume zur Verfügung gestellt werden, wenn diese abgetrennt, entsprechend gekennzeichnet und mit ausreichender Belüftung versehen sind. Die Räume können bedient oder unbedient sein.

³ Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 35 Sitzplätzen sind von diesem Verbot ausgenommen. Sie müssen klar deklarieren, ob geraucht werden darf oder nicht.

⁴ Für Veranstaltungen und Anlässe in Festzelten und anderen mobilen Anlagen, die sich vorwiegend an Erwachsene richten, kann die Gemeinde das Rauchverbot aufheben. Die Verordnung regelt die Voraussetzungen.

⁵ Raucherräumlichkeiten dürfen nur von Personen bedient werden, welche schriftlich erklärt haben, freiwillig bereit zu sein, in Raucherräumlichkeiten zu arbeiten. Bei Neueinstellungen ist diese Erklärung beim Abschluss des Arbeitsvertrages abzugeben.

⁶ Die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zu diesem Paragrafen bedürfen der Genehmigung des Kantonsrates.

Zürich, 14. April 2008

Im Namen der Redaktionskommission	
Der Präsident:	Die Sekretärin:
Bernhard Egg	Heidi Baumann